

**Satzung
der Stadt Lauenburg/Elbe
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 28.06.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 20 – 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.06.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Lauenburg/Elbe in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlaßt worden sind, sind Verwaltungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2
Gebührenfreie Leistung**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

**§ 3
Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Behörden des Bundes und der Länder sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Mit Entstehen des Gebührentatbestandes
 - a) bis zum 31.12.2001 gelten die Gebührensätze der Spalte 2 (in DM),
 - b) ab dem 01.01.2002 gelten die Gebührensätze der Spalte 3 (in Euro).
- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (4) Die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten wird nach Bedarf durch Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein neu festgesetzt. Die entsprechenden Gebührensätze der Gebührensatzung der Stadt Lauenburg/Elbe sind jeweils den in diesem Erlaß genannten Summen anzupassen. Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für Angestellte oder Arbeiterinnen/Arbeiter angewandt. Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene halbe Stunde zu berechnen. Die Beträge sind auf volle DM (ab 01.01.2002: auf volle Euro) abzurunden. Bei der Arbeitsausführung außerhalb der üblichen Arbeitszeit sind die tariflichen Zuschläge der Gebühr hinzuzurechnen. Die vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Gebührensätze betragen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauenburg/Elbe:

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
einfacher Dienst:	79,00 DM	40,00 EUR

mittlerer Dienst:	91,00 DM	47,00 EUR
gehobener Dienst:	111,00 DM	57,00 EUR
höherer Dienst:	145,00 DM	74,00 EUR.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 DM (ab 01.01.2002: 3,00 Euro) errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlaßt hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden
- (5) Der oder die Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Lauenburg/Elbe zulässig:
 - 1. Angaben der Gebührenpflichtigen
 - 2. Einwohnermeldedaten
 - 3. Gewerbeanzeigenkartei
 - 4. Angaben von Steuerkarten
 - 5. Angaben von Bauakten
- (2) Die Stadt ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschildner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 07.01.1980, die I. Nachtragssatzung vom 29.09.1983 und die II. Nachtragssatzung vom 25.04.1991 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, 28.06.2001

STADT LAUENBURG/ELBE
Der Bürgermeister

Albrecht

Gebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung)

1	2	3
		Gebühr in Euro
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt		2,50
Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr	je angefangene halbe Stunde um	25,00
2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten	je angefangene Din-A-4-Seite	15,00
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die <i>doppelte Gebühr</i> erhoben.		
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt	für jede angefangene halbe Stunde	20,00
3. Fotokopien je Seite	Din A4 Din A3	0,50 1,00
4. Anfertigungen von Fotokopien mit dem Großformatkopierer	Din A2 Din A1 größer als Din A1 je m ²	5,00 7,50 10,00
Zuschlag für Transparente, jeweils		1,00
farbige Ausfertigung von Bauleitplänen		100,00
5. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt	für jede angefangene halbe Stunde	20,00
6. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.	je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	
7. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung	je angefangen Seite	2,50
8. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen die Aufnahme von Widersprüchen)	je angefangene Seite	7,50
9. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		Die Gebühr wird nach Zeitaufwand gem. § 4 Abs. 4 bemessen.
10. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist		bis ½ der Gebühr
11. Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – IFG-SH -) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166)		

11.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften	Die Gebühr wird in beiden Fällen nach Zeitaufwand gem. § 4 Abs. 4 bemessen.	
11.2	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken		
	<i>Anmerkung zur Tarifstelle 11:</i>		
	Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.		
12.	Zweitausfertigung eines Ausweises, soweit nicht nach dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise, nach der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz oder nach anderen speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind		5,00
13.	Meldescheine (Vordrucke)	Ersatz der tatsächlichen Kosten	
14.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten		5,00
15.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung		5,00
16.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Herstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene halbe Stunde		5,00
17.	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs pro Tag		2,50
18.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken		5,00
19.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos		10,00
20.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung		5,00
21.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides		5,00
22.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht, auf Antrag des Abgabepflichtigen		10,00
23.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde		20,00
24.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen		25,00
25.	Zustimmungserklärung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf einen Dritten		15,00
26.	Ausstellung von Bescheinigungen nach dem BauGB		25,00
27.	Genehmigung von zusätzlichen Zuwegen und Zufahrten über Bürgersteige		50,00
28.	Bauantragsvordrucke u.ä.	Ersatz der tatsächlichen Kosten	
29.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	je nach Kosten der Herstellung	
30.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken		
	a) für Einfamilienhäuser		15,00
	b) für Zweifamilienhäuser		20,00
	c) bei zwei- und mehrgeschossigen Miethäusern		25,00
	d) für Gewerbe-/Industriegrundstücke		50,00
	e) für sonstige Grundstücke		25,00

31. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,	je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	40,00
32. Aufgrabungserlaubnis	pro lfd. m	15,00
33. Entwässerungsgenehmigungen		25,00 bis 100,00
34. Ausleihung von Kleingeräten	pro Stück und Tag	10,00
35. Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge		25,00
36. Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung		25,00
- jährlich 1,5 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch		250,00
- bei nicht zu ermittelndem Geldwert jährlich bis		
37. Rechtsberatung und Gewährung von Rechtsbeistand durch die öffentliche Rechtsberatung	im Regelfall höchstens	12,50 50,00
38. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch		25,00
Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen		12,50
39. Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma		5,00
40. Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen		25,00 bis 600,00
41. Erlaubnis für die Benutzung sonstiger öffentlicher Flächen und Plätze	je Stunde	12,50
		bis 30,00
	je Tag	25,00
		bis 600,00
42. Benutzung von städtischen Räumen und Hallen	je Stunde	3,00
		bis 50,00
	je Tag	27,00
		bis 300,00

Veröffentlichungen:

Satzung

Lauenburgische Landeszeitung am: 09.11.2001

In Kraft getreten am: 10.11.2001

1. Änderung (Gebührentabelle)

Lauenburgische Landeszeitung am: 27.02.2004

In Kraft getreten am: 28.02.2004

2. Änderung (Gebührentabelle)

Lauenburgische Landeszeitung am: 26.04.2006

In Kraft getreten am: 27.04.2006